

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Resea Biotec GmbH ("Resea Biotec") gültig ab 01.08.2021

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Für jedes Angebot und jeden Vertrag sowie für die Ausführung jedes Angebots und jedes Vertrags, ob vorbereitender oder ausführender Natur, einschliesslich u.a. Angebote, Auftragsbestätigungen und Lieferungen, gelten ausschliesslich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Jede Abweichung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss von Resea Biotec ausdrücklich schriftlich vereinbart werden und gilt nur für den betreffenden Vertrag.
- 1.2 Unter "Kunde" wird in diesen Geschäftsbedingungen jede juristische oder natürliche Person verstanden, die mit Resea Biotec einen Vertrag abgeschlossen hat oder abschliessen will, sowie neben diesen auch jeder ihrer Beauftragten, Bevollmächtigten und Zessionare.
- 1.3 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn Resea Biotec sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben und nur für den jeweiligen Vertrag bzw. die jeweiligen Verträge.
- 1.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen wirksam.
- 1.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so werden die Parteien über den Inhalt einer neuen Bestimmung verhandeln, deren Inhalt dem der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommen soll.

2 ANGEBOTE

- 2.1 Alle abgegebenen Angebote bleiben während eines von Resea Biotec angegebenen Zeitraums gültig. In Ermangelung einer solchen Frist sind die Angebote von Resea Biotec hinsichtlich Preis, Inhalt und Ausführung sowie Lieferzeit und Lieferbarkeit für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten freibleibend.
- 2.2 Alle zur Verfügung gestellten Preislisten, Prospekte, Zeichnungen, Entwürfe, Schaltpläne und sonstigen Informationen sind so genau wie möglich. Sie sind für Resea Biotec nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- 2.3 Alle mit einem Angebot zur Verfügung gestellten Daten und/oder Informationen bleiben Eigentum bzw. geistiges Eigentum der Resea Biotec und sind auf erste Aufforderung an Resea Biotec zurückzugeben.
- 2.4 Die Zusendung von Angeboten, Dokumentationen und/oder weiteren Unterlagen verpflichtet Resea Biotec nicht zur Lieferung oder Annahme des Auftrags, es sei denn, das Angebot ist unwiderruflich und der Kunde gibt an, dass er dieses Angebot annimmt.
- 2.5 Resea Biotec behält sich das Recht vor, technische Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch die Funktion und Verwendung der Ware nicht verändert wird. Infolgedessen können sich technische Spezifikationen sowie Masse und Gewichte ändern oder angepasst werden.

3 VERTRAG

- 3.1 Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen kommt ein Vertrag mit Resea Biotec erst dann zustande, wenn Resea Biotec einen schriftlichen Auftrag ausdrücklich und schriftlich angenommen oder bestätigt hat. Die Auftragsbestätigung gilt als wahrheitsgemässer und vollständiger Vertragsabschluss.
- 3.2 Nach Vertragsabschluss getroffene Nebenabreden oder Änderungen sowie (mündliche oder anderweitige) Vereinbarungen und/oder Zusagen von Mitarbeitern der Resea Biotec oder im Namen von Resea Biotec von Verkäufern, Agenten, Vertretern oder sonstigen Vermittlern der Resea Biotec sind für Resea Biotec nur verbindlich, wenn Resea Biotec diese Vereinbarungen und/oder Zusagen schriftlich bestätigt hat.
- 3.3 Ein Werkvertrag, für den aufgrund seiner Art und seines Umfangs kein Angebot oder keine Auftragsbestätigung versandt wurde, kommt in dem Moment zustande, in dem die tatsächliche Ausführung des Vertrags durch Resea Biotec oder im Auftrag von Resea Biotec begonnen wird. Die Rechnung gilt gleichzeitig als Auftragsbestätigung, die ebenfalls als wahrheitsgetreue und vollständige Darstellung des Vertrags angesehen wird. Für die Bestimmungen der Artikel 3.1, 3.2 und 3.3 sind die Aufzeichnungen von Resea Biotec massgebend, es sei denn, es liegt ein schriftlicher Beweis des Gegenteils vor.
- 3.4 Jeder Vertrag wird von Resea Biotec unter der Voraussetzung geschlossen, dass der Kunde nachweisen kann, dass er nach dem alleinigen Ermessen von Resea Biotec ausreichend kreditwürdig ist, um die finanziellen Bedingungen des Vertrages zu erfüllen.
- 3.5 Bei oder nach Vertragsabschluss und vor der Erfüllung oder weiteren Erfüllung des Vertrags kann Resea Biotec vom Kunden eine Sicherheit verlangen, um die Erfüllung der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen zu gewährleisten.
- 3.6 Resea Biotec kann sich zur ordnungsgemässen Erfüllung des Vertrages der Dienste von Dritten in Anspruch nehmen, wenn Resea Biotec dies für notwendig oder wünschenswert erachtet.

4 PREISE

- 4.1 Sofern nicht anders angegeben, können alle angeführten Preise geändert werden.
- 4.2 Sofern nicht anders angegeben, gelten die Preise von Resea Biotec:
 - auf der Basis der zum Zeitpunkt des Angebots oder des Bestelldatums geltenden Preisniveaus für Einkaufspreise, Löhne, Lohnkosten, Sozialabgaben und staatliche Abgaben, Frachtkosten, Versicherungsprämien und sonstige Kosten;
 - auf der Grundlage der Lieferung DAP (für Lieferungen in der Schweiz) oder FCA (für Lieferungen ausserhalb der Schweiz), vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 15.3; ohne Schweizer Mehrwertsteuer (MwSt.), Einfuhrzölle, andere Steuern, Abgaben und Gebühren;
 - angegeben in CHF; allfällige Wechselkursänderungen werden weitergegeben.
- 4.3 Erhöhen sich aus irgendeinem Grund einer oder mehrere der Kostenpreiskostenfaktoren, insbesondere Löhne, Material und Wechselkursänderungen, so kann Resea Biotec den Auftragspreis entsprechend erhöhen, sofern nichts anderes vereinbart ist. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag aufzulösen.
- 4.4 Bei Bestellungen und/oder Lieferungen mit einem (bestimmten) niedrigen Nettorechnungswert ist Resea Biotec berechtigt, Verwaltungs- und/oder Bearbeitungskosten im Voraus in Rechnung zu stellen.

5 LIEFERUNG UND LIEFERZEIT

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung per Schiff, Bahn, Lastwagen und Flugzeug ab Standort Resea Biotec FCA (für Lieferungen ausserhalb der Schweiz) bzw. DAP (für Lieferungen in der Schweiz). Die Gefahr für die Ware geht mit der Verladung der Ware auf den Kunden über.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren oder die Verpackung sofort bei der Lieferung auf eventuelle Mängel oder sichtbare Schäden zu prüfen oder diese Prüfung nach Mitteilung durch Resea Biotec, dass die Waren dem Kunden zur Verfügung stehen, durchzuführen.
- 5.3 Der Auftraggeber hat auf dem Lieferschein, der Rechnung und/oder den Transportpapieren jeden Mangel oder jede Beschädigung der gelieferten Sachen und/oder der Verpackung zum Zeitpunkt der Lieferung anzugeben. Sofern nicht anders vereinbart, besteht keine Verpflichtung, auf diesbezügliche Reklamationen zu reagieren, wenn dies nicht geschieht.

- 5.4 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, ist Resea Biotec berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, die Resea Biotec gesondert in Rechnung stellen kann. Der Kunde ist dann verpflichtet, gemäss den unten unter "Zahlung" genannten Bedingungen zu zahlen.
 - 5.5 Die angegebenen Lieferzeiten sind keine fixen Fristen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
 - 5.6 Resea Biotec ist nicht verpflichtet, Schadenersatz zu leisten, wenn eine Lieferung nicht rechtzeitig erfolgt, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Wenn Resea Biotec wiederholt Lieferfristen überschreitet und eine letzte (angemessene) Frist ohne Lieferung verstreicht, kann der Kunde schriftlich geltend machen, dass Resea Biotec in Verzug ist. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag (schriftlich) aufzulösen, es sei denn, die Ursache für die Überschreitung der Lieferfrist ist Resea Biotec nicht zuzuschreiben.
 - 5.7 Eine Änderung und/oder Annullierung eines Auftrags oder eines Teils eines Auftrags durch den Kunden oder auf Wunsch des Kunden kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Resea Biotec und unter der Bedingung erfolgen, dass die von Resea Biotec bereits ausgeführten Arbeiten, einschliesslich aller dazu verwendeten Materialien, vom Kunden vollständig bezahlt werden. Im Falle einer Änderung und/oder teilweisen Stornierung auf Wunsch des Auftraggebers ist Resea Biotec berechtigt, die damit verbundenen Kosten und Mehrkosten an den Auftraggeber weiterzugeben und einen neuen Liefertermin festzulegen.
 - 5.8 Nimmt der Kunde die Ware nicht innerhalb des Liefertermins oder der Lieferfrist ab oder hält der Kunde eine vereinbarte Abrufrzeit nicht ein, ist Resea Biotec berechtigt, die betreffende Ware dem Kunden in Rechnung zu stellen. Resea Biotec ist ausserdem berechtigt, diese Waren nach eigenem Ermessen und auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern oder lagern zu lassen. Nimmt der Kunde die Ware nicht innerhalb der geltenden Frist ab oder ruft er sie nicht ab, so ist Resea Biotec nach ihrer Wahl zur Erfüllung des Vertrags oder zur Auflösung des Vertrags berechtigt, wobei beide Möglichkeiten den Anspruch von Resea Biotec auf Entschädigung und/oder Schadenersatz nicht beeinträchtigen.
 - 5.9 Rücksendungen werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Resea Biotec angenommen.
 - 5.10 Der Kunde trägt die Kosten und/oder die Gefahr eines Verlusts oder einer Beschädigung, einschliesslich Bruch, bei oder infolge der Lagerung (einschliesslich der Zwischenlagerung) und/oder Verwahrung und/oder Verarbeitung Resea Biotec zur Verwahrung und/oder Verarbeitung übergebenen Waren, es sei denn, diese Schäden sind auf eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung oder grobe Fahrlässigkeit seitens Resea Biotec zurückzuführen.
- ## 6 TRANSPORT/RISIKO
- 6.1 Wenn der Kunde an Resea Biotec keine detaillierten Anweisungen erteilt, bestimmt Resea Biotec (nach den Grundsätzen verantwortungsbewusster Geschäftsleute) die Art und Weise des Transports, des Versands, der Verpackung und dergleichen, ohne dafür eine Haftung zu übernehmen. Etwaige Sonderwünsche des Kunden in Bezug auf Transport und/oder Versand werden nur dann ausgeführt, wenn der Kunde schriftlich erklärt hat, dass er die damit verbundenen Mehrkosten trägt.
 - 6.2 Die Waren werden grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers transportiert, auch wenn Frachtbrieft, Transportadressen und dergleichen auf Verlangen des Frachtführers die Klausel enthalten, dass der Absender die Kosten und die Gefahr für alle transportbedingten Verluste und Schäden trägt.
- ## 7 GEISTIGES EIGENTUM
- 7.1 Resea Biotec behält sich ausdrücklich die Rechte am geistigen Eigentum an den im Rahmen des Auftrags durchgeführten Arbeiten vor, wobei davon ausgegangen wird, dass die Rechte am geistigen Eigentum an den Produkten und Software, die von der Resea Biotec im Rahmen eines Vertriebsvertrags von Applikon oder anderen Dritten in Auftrag gegeben wurden, diesen Zulieferern zustehen.
 - 7.2 Der Kunde darf Kennzeichnungen in Bezug auf Marken, Handelsnamen, Patente oder andere Rechte an den von Resea Biotec gelieferten Waren nicht entfernen oder verändern, einschließlich Kennzeichnungen, die sich auf die Vertraulichkeit und Geheimhaltung der gelieferten Waren beziehen, sofern nicht anders vereinbart. Der Kunde hat diese Klausel seinen anderen Vertragspartnern als Drittklausel aufzuerlegen.
 - 7.3 Resea Biotec übernimmt keine Haftung für die Verletzung von geistigen oder gewerblichen Schutzrechten Dritter, die auf Veränderungen der gelieferten Ware ohne Zustimmung von Resea Biotec zurückzuführen sind.
- ## 8 UNVERSCHULDETE NICHTERFÜLLUNG
- 8.1 Wenn Resea Biotec durch höhere Gewalt dauerhaft oder vorübergehend daran gehindert wird, den Vertrag ganz oder teilweise zu erfüllen, kann Resea Biotec ohne gerichtliche Intervention und ohne zur Zahlung von Schadenersatz oder Entschädigung verpflichtet zu sein, den Vertrag durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung ganz oder teilweise aufzulösen. In diesem Fall hat Resea Biotec weiterhin das Recht, vom Kunden die Zahlung für die Leistungen zu verlangen, die Resea Biotec vor dem Eintreten der höheren Gewalt bereits erbracht hatte, oder die Erfüllung oder weitere Erfüllung des Vertrags auszusetzen. Im Falle der Aussetzung kann Resea Biotec den Vertrag auch ganz oder teilweise auflösen.
 - 8.2 Unter höherer Gewalt sind alle Umstände zu verstehen, aufgrund derer Resea Biotec vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, wie z. B. behördliche Massnahmen, Streiks, Ausbleiben der für die Lieferung der Waren und Dienstleistungen erforderlichen Lieferungen unserer Zulieferer, sowie alle Umstände, unter denen Resea Biotec nicht mehr zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder zu deren weiterer Erfüllung gegenüber dem Kunden verpflichtet werden kann. Resea Biotec kann sich auch dann auf höhere Gewalt berufen, wenn die Umstände, die die höhere Gewalt begründen, eintreten nachdem die Leistung von Resea Biotec hätte erbracht werden müssen.
- ## 9 HAFTUNG
- 9.1 Sofern und soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen zur (Produkt-)Haftung etwas anderes vorschreiben, sowie unter Beachtung der gesetzlichen Regeln zur Wahrung von Treu und Glauben, ist Resea Biotec nicht verpflichtet, Schäden, gleich welcher Art, an beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder an Personen, einschliesslich Handelsschäden, seitens des Kunden oder eines Dritten zu ersetzen, die direkt oder indirekt durch die von der Resea Biotec oder im Namen der Resea Biotec gelieferten Sachen oder Güter verursacht wurden oder die direkt oder indirekt durch die Verwendung bzw. Anwendung oder Verarbeitung dieser Sachen oder Güter oder ihre Lagerung, Aufbewahrung, Montage oder Inbetriebnahme verursacht wurden oder damit zusammenhängen. Der Kunde stellt Resea Biotec ausdrücklich von Ansprüchen und gerichtlichen Klagen frei, die auf solchen Schäden beruhen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter von Resea Biotec und/oder der von Resea Biotec eingeschalteten Dritten zurückzuführen.
 - 9.2 Unter Beachtung der übrigen Bestimmungen dieses Artikels haftet Resea Biotec in keinem Fall für Schäden, die direkt oder indirekt durch unsachgemässe Verwendung der gelieferten Waren oder Sachen oder durch deren Verwendung für einen anderen Zweck als den, für den sie nach den in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden enthaltenen schriftlichen Bestimmungen der Resea Biotec geeignet sind, entstehen. Es angesichts der Umstände plausibel ist, dass der Mangel, der den Verlust oder die Beschädigung verursacht hat, zu dem Zeitpunkt, zu dem das Produkt auf den Markt

- gebracht wurde, noch nicht vorhanden war, oder dass dieser Mangel später aufgetreten ist;
- b. der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt zwingenden staatlichen Vorschriften entspricht;
 - c. es unmöglich war, das Vorhandensein des Fehlers nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts zu erkennen;
 - d. der Fehler in Bezug auf den Hersteller eines Bauteils auf die Konstruktion des Produkts, dessen Bestandteil das Bauteil ist, oder auf die Anweisungen des Herstellers des Produkts zurückzuführen ist.
 - e. der Schaden auf ein fahrlässiges Verhalten des Kunden, seiner Mitarbeiter oder anderer von ihm beauftragter Personen oder einer anderen Person auf Seiten der Gegenpartei zurückzuführen ist.
 - f. der Schaden auf die Verletzung eines Patents, eines Anwendungsmodells, einer Marke, eines Ursprungszeichens, eines Modellrechts, eines Urheberrechts oder eines verwandten Rechts, eines Rechts an einem Halbfabrikat oder seiner Beschaffenheit, eines Rechts an einer Datenbank oder einer anderen Datensammlung oder eines anderen gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechts oder eines anderen ausschließlichen Rechts oder auf die Verletzung einer Lizenz aus einem solchen Recht zurückzuführen ist, die die direkte oder indirekte Folge der Nutzung und/oder Anwendung und/oder Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Informationen ist, die vom Abnehmer oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt wurden, wie Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle, Entwürfe und dergleichen.
- 9.3 Die Haftung von Resea Biotec wird teilweise auf der Grundlage der Betriebshaftpflichtversicherung von Resea Biotec beurteilt. Vorbehaltlich der Bestimmungen an anderer Stelle in diesem Artikel ist der Schaden, den Resea Biotec dem Kunden zufügt (einschließlich des Betriebsschadens), stets auf die Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung von Resea Biotec begrenzt. Falls erforderlich, erteilt Resea Biotec auf Anfrage des Kunden Auskunft über die Versicherungssumme, bis zu der Resea Biotec versichert ist.
 - 9.4 Die Entschädigung gilt erst dann als vollständig geleistet, wenn die entsprechenden Gewährleistungs- und/oder Reklamationspflichten erfüllt sind und/oder der festgestellte Schaden von Resea Biotec und/oder ihrem /ihren Versicherer(n) beglichen wurde.
 - 9.5 Der Kunde trägt stets das Risiko jeder von Resea Biotec geleisteten Hilfe bei der Montage, Inbetriebnahme und/oder Installation von Gütern, die nicht ausdrücklich im Auftrag angegeben ist.
 - 9.6 In Bezug auf die Beratung haftet die Resea Biotec nur für normalerweise vorhersehbare und vermeidbare Mängel, wobei diese Haftung niemals den Betrag von 10 % (zehn Prozent) des für die betreffende Empfehlung vereinbarten und erhaltenen Entgelts übersteigen darf.
 - 9.7 Vorbehaltlich der Bestimmungen an anderer Stelle in diesem Artikel 9 verjährt ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadenersatz nach Ablauf eines Jahres, nachdem der Schaden eingetreten ist, entdeckt oder erkannt wurde oder vernünftigerweise hätte entdeckt oder erkannt werden können, in jedem Fall aber nach Ablauf von drei Jahren nach der Lieferung.
 - 9.8 In Bezug auf Sachen, die Resea Biotec von einem Dritten gekauft hat, gelten die für das betreffende Geschäft geltenden Bedingungen (Verträge und/oder Garantie) auch gegenüber dem Kunden.
 - 9.9. Vorbehaltlich des zwingenden Rechts haftet Resea Biotec gegenüber dem Kunden unter keinen Umständen für indirekte, besondere, zufällige oder Folgeschäden jeglicher Art und unabhängig davon, ob diese Schäden aus unerlaubter Handlung, Vertrag, Billigkeitsrecht, verschuldensunabhängiger Haftung oder anderweitig entstanden sind. Darüber hinaus ist die Haftung von Resea Biotec gegenüber dem Kunden vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften insgesamt auf 10 % (zehn Prozent) des Vertragspreises oder 10 % des vom Kunden bereits an Resea Biotec gezahlten Betrags begrenzt, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

10 GARANTIE

- 10.1 Die Waren, die das Werk verlassen, sind geprüft worden.
- 10.2 Vorbehaltlich der an anderer Stelle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Bestimmungen garantiert Resea Biotec die Unversehrtheit des verwendeten Materials und die schriftlich zugesagten Eigenschaften. Diese Garantie gilt nur für neue Produkte für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Incoterm Lieferdatum (DAP bzw. FCA, gemäss Ziffer 5.1), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Eine Garantie für Waren, die Resea Biotec anderweitig erworben hat, wird nur dann gewährt, wenn diese vom ursprünglichen Hersteller oder den ursprünglichen Herstellern gewährt wird. Für Produkte, die nicht neu sind, gilt eine Garantie nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde; die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für eine solche Garantie, es sei denn, es wird ausdrücklich davon abgewichen.
- 10.3 Wenn und soweit eine Garantie gewährt wurde, erstreckt sich diese nicht auf Teile aus Glas, Elektroden, Heizelemente oder Verschleißteile wie Dichtungen, Antriebsriemen und Ähnliches im weitesten Sinne. Die Entscheidung, ob Teile unter die Garantiebestimmungen fallen oder nicht, liegt ausdrücklich im Ermessen von Resea Biotec.
- 10.4 Mängel an den unter die Garantie fallenden Waren werden nach dem alleinigen Ermessen von Resea Biotec entweder repariert oder durch eine neue Lieferung ersetzt. Gewährleistungsarbeiten werden grundsätzlich während der normalen Arbeitszeiten durchgeführt. Außerhalb der normalen Arbeitszeit dürfen Gewährleistungsarbeiten nur dann durchgeführt werden, wenn ein gesonderter Servicevertrag abgeschlossen wurde und auch nur dann, wenn und soweit dies in diesem Servicevertrag festgelegt ist. Resea Biotec ist berechtigt, die Garantiarbeiten außerhalb ihres Standorts durchzuführen (oder durchführen zu lassen), wenn dies nach Ansicht von Resea Biotec im Interesse der Arbeit liegt oder wenn die Durchführung solcher Arbeiten am Standort von Resea Biotec vernünftigerweise nicht möglich oder wünschenswert ist. Wenn die Resea Biotec zur Reparatur angebotene Ware nachweislich keine Mängel aufweist, gehen alle entstandenen Kosten zu Lasten des Kunden, auch während der Garantiezeit.
- 10.5 Die Gewährleistungspflicht der Resea Biotec erlischt, wenn der Kunde die gelieferte Ware verändert oder repariert oder verändert oder reparieren lässt oder wenn die gelieferte Ware für andere als die gewöhnlichen Zwecke (einschließlich geschäftlicher Zwecke) verwendet wird oder wenn die Ware nach dem ausschließlichen Urteil der Resea Biotec unsachgemäß behandelt, verwendet oder gewartet wird. Die Gewährleistungsverpflichtung von Resea Biotec erlischt auch, wenn der Kunde eine andere Verpflichtung (nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder nach dem Gesetz) nicht erfüllt oder erfüllt hat.
- 10.6 Waren, die für die Garantieleistungen von Resea Biotec in Frage kommen, müssen an den von Resea Biotec angegebenen Bestimmungsort geschickt werden, wenn die Reparatur oder der Austausch nicht beim Kunden durchgeführt werden kann. Der Versand von reparierten und/oder ersetzten Waren, die von Resea Biotec zurückgeschickt werden, erfolgt ebenfalls auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 10.7 Die Gewährleistungsverpflichtungen von Resea Biotec, wie sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt sind, gelten als ausschließlich und anstelle aller anderen gesetzlich oder anderweitig vorgesehenen Rechte oder Rechtsmittel.

11 REKLAMATIONEN

- 11.1 Der Kunde hat die Waren sofort nach der Lieferung so gründlich wie möglich zu prüfen. Beanstandungen von Fehlern oder Mängeln müssen Resea Biotec innerhalb von acht Werktagen nach der Lieferung schriftlich mitgeteilt werden.
- 11.2 Mängel, die nach vernünftigem Ermessen nicht innerhalb der vorgenannten Frist entdeckt werden können, müssen Resea Biotec unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Lieferung schriftlich mitgeteilt werden.
- 11.3 Nach Ablauf dieser Frist oder dieser Fristen gilt die Ware oder die Rechnung als vom Kunden genehmigt. Ab diesem Zeitpunkt wird Resea Biotec keine Reklamationen mehr bearbeiten.
- 11.4 Wird die Beanstandung als begründet angesehen, ist Resea Biotec nur verpflichtet, die mangelhaften Waren zurückzunehmen und sie zu ersetzen oder einen eventuellen Mangel zu beheben, wenn der Kunde nicht berechtigt ist, ein darüberhinausgehendes Recht auf Schadenersatz geltend zu machen.
- 11.5 Die Einreichung einer Reklamation entbindet den Kunden niemals von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Resea Biotec.
- 11.6 Gelieferte Sachen können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Resea Biotec unter den von diesen festzulegenden Bedingungen zurückgesandt werden.

12 EIGENTUMSVORBEHALT

- 12.1 Ungeachtet der an anderer Stelle in diesem Vertrag genannten Bedingungen behält sich Resea Biotec das Eigentum an den von der Resea Biotec an den Kunden gelieferten Waren vor, bis der Kunde alle Forderungen von Resea Biotec aus allen zwischen der Resea Biotec und dem Kunden geschlossenen schriftlichen Verträgen, die der Lieferung oder den Lieferungen zugrunde lagen, vollständig beglichen hat, einschließlich aller Verpflichtungen zur Zahlung des Gesamtsaldos und aller Forderungen von Resea Biotec im Zusammenhang mit der Verletzung solcher Verträge durch den Kunden (einschließlich Zinsen, Kosten und Vertragsstrafen).
- 12.2 An solchen Waren erwirbt Resea Biotec ein besitzloses Pfandrecht, zu dem der Kunde bereits jetzt (mit Wirkung zum Zeitpunkt der Bestellung) seine unwiderrufliche Zustimmung in Höhe des Wertes, der zu diesem Zeitpunkt offenen oder noch offenen Forderungen erteilt.
- 12.3 Der Kunde darf die Ware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes weiterveräußern oder verwenden, jedoch nicht, solange sie dem Eigentumsvorbehalt der Resea Biotec unterliegt, verpfänden oder sonst mit einem beschränkten Recht belasten.
- 12.4 Resea Biotec ist jederzeit berechtigt, auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Artikels die Waren vom Kunden oder seinen Besitzern zurückzunehmen (oder zurücknehmen zu lassen), wenn der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Kunde verpflichtet sich, dabei mitzuwirken.
- 12.5 Im Falle der Weiterveräußerung von Waren durch den Kunden, die ganz oder teilweise unbezahlt sind oder bleiben, tritt der Kunde die aus dieser Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer (den Zweitkäufer) bereits jetzt (mit Wirkung zum Zeitpunkt der Abtretung) an Resea Biotec ab, wobei diese Abtretung dann als vollständige oder teilweise Bezahlung gilt. Der Kunde ist verpflichtet, Resea Biotec auf deren erstes Ersuchen hin die entsprechenden Informationen zu erteilen, damit Resea Biotec den geschuldeten Betrag direkt beim Zweitkäufer einfordern kann. Der Betrag, den der Zweitkäufer an die Resea Biotec zahlt, wird von dem Gesamtbetrag abgezogen, den der Kunde der Resea Biotec schuldet. Im Falle des Weiterverkaufs ist der Kunde ebenfalls verpflichtet, sich das Eigentum in der in diesem Artikel genannten Weise vorzubehalten.

13 ZAHLUNG

- 13.1 Die Zahlung hat durch Einzahlung oder Überweisung auf ein von Resea Biotec angegebenes Bankkonto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, andernfalls ist der Kunde von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Das auf Bankauszügen von Resea Biotec angegebene Wertstellungsdatum ist massgeblich und gilt daher als Zahlungsdatum.
- 13.2 Jede Zahlung des Kunden dient zunächst zur Begleichung der vom Kunden geschuldeten Zinsen sowie der Resea Biotec entstandenen Inkasso- und/oder Verwaltungskosten und wird anschließend auf die ausstehenden Forderungen, beginnend mit der ältesten, angerechnet.
- 13.3 Für den Fall, dass der Kunde:
 - a. für zahlungsunfähig erklärt wird, auf das Vermögen des Kunden verzichtet, einen Antrag auf Zahlungsaufschub stellt oder das Vermögen der Gegenpartei ganz oder teilweise gepfändet wird;
 - b. stirbt oder unter Vormundschaft gestellt wird;
 - c. einer Verpflichtung nicht nachkommt, die dem Abnehmer aufgrund des Gesetzes oder dieser Bedingungen obliegt;
 - d. den Betrag einer Rechnung ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt; allein aufgrund des Eintretens eines der unter a, b, c oder d genannten Umstände ist Resea Biotec berechtigt, entweder den Vertrag durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung aufzulösen oder den vom Kunden aufgrund der von Resea Biotec gelieferten Arbeiten und/oder Waren geschuldeten Betrag unverzüglich (nach Inverzugsetzung) vollständig zu erhalten und auch die gelieferten, aber nicht bezahlten oder noch nicht bezahlten Waren als Eigentum von Resea Biotec zurückzuerhalten, und zwar unbeschadet des Rechts von Resea Biotec auf Entschädigung für Kosten, Verluste und Zinsen.
- 13.4 Ab dem Zeitpunkt, an dem die Zahlungsfrist ohne Zahlung des geschuldeten Betrags abläuft, ist Resea Biotec berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, es sei denn, der Verstoß rechtfertigt aufgrund seiner besonderen Art oder seiner geringen Bedeutung eine solche Auflösung und deren Folgen nicht.

14 ZINSEN UND KOSTEN

- 14.1 Ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunde in Verzug ist, bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat (einschließlich Teilen eines Monats). Das Recht von Resea Biotec auf vollständige Entschädigung oder Schadenersatz nach dem Gesetz bleibt davon unberührt.
- 14.2 Alle anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die aussergerichtlichen Inkassokosten belaufen sich auf mindestens 15 % des vom Kunden geschuldeten Betrages, einschließlich der vorgenannten Zinsen.

15 ANWENDBARES RECHT

- 15.1 Auf jedes Angebot und jeden Vertrag sowie dessen Ausführung ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).
- 15.2 Die englische Fassung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist verbindlich. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Gesetz widersprechen, so bleiben die übrigen Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang wirksam.
- 15.3 Für die Auslegung internationaler Handelsklauseln gelten die "Incoterms 2020", die von der Internationalen Handelskammer in Paris (I.C.C.) ausgearbeitet wurden.

16 STREITIGKEITEN

- 16.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, können nur vor dem zuständigen Gericht des Bezirks, in dem Resea Biotec ihren Sitz hat, verhandelt werden, es sei denn, Resea Biotec - als Kläger - zieht ein anderweitiges zuständiges Gericht vor.